



# Amtliche Bekanntmachungen

# BIBERACH

## mit Prinzbach

Verantwortlich: Bürgermeisterin Daniela Paletta



Freitag, 15. Januar 2021

### Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

mit Wirkung zum 11.01.2021 wurde die Corona-Verordnung erneut geändert. Die Regelungen des „Januar-Lockdowns“ gelten voraussichtlich bis zum 31.01.2021. Ende Januar werden die Bundeskanzlerin sowie die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder neu beraten.



Die vollständige CoronaVO finden Sie wie immer im vorderen Teil dieses Amtsblatts. Eine Maßnahmen-Übersicht haben wir im amtlichen Teil für Sie veröffentlicht. Ganz wichtig bleibt nach wie vor:

- Abstand halten
- Hygiene praktizieren
- Alltagsmaske tragen
- Corona-App nutzen
- Regelmäßiges Lüften

Die Mitarbeiter unseres Gemeindebauhofs entfernen in diesen Tagen die Weihnachtsdekorationen im Ort. In gewöhnlichen Jahren würde in den folgenden Wochen hier nun die „Biberacher Fasent“ aufleben...

#### Besondere Zeiten – besondere Ideen!

Da die sonst so verrückte und ausgelassene Fasnachtzeit mit den vielen traditionellen Veranstaltungen in diesem Jahr leider nicht stattfinden kann, hat unsere Narrenzunft nun einen Aufruf gestartet, die 5. Jahreszeit trotz allem in das Dorf einziehen zu lassen:

#### Aktion Christbäume werden zu Narrenbäume

Wie dies funktioniert? Verwandeln Sie Ihren ausgedienten Weihnachtsbaum mit bunten Fähnchen, Girlanden, Luftballons und weiteren Deko-Artikeln ganz einfach in einen Narrenbaum! Alle Narren freuen sich, wenn viele geschmückte Bäumchen auf den Balkonen, Terrassen und in den Vorgärten zu sehen wären.

Auch wir werden die Narrenzunft dabei unterstützen: Da die Corona-Verordnung aktuell leider Ausgangsbeschränkungen und eine Unterbindung von Zusammenkünften vorsieht, wird in diesem Jahr kein Narrenbaum durch die Narrenzunft aufgestellt. Die Mitarbeiter unseres Gemeindebauhof werden den Weihnachtsbaum in der Ortsmitte vor dem Rathaus zu einem Fasentsbaum umgestalten. So können wir in dieser außergewöhnlichen Zeit doch ein klein wenig hiesige Tradition erhalten!

Ich wünsche Ihnen allen ein schönes und erholsames Wochenende.

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ihre

**Daniela Paletta**, Bürgermeisterin

### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Rathaus Biberach, die Ortsverwaltung Prinzbach, sowie der Bauhof der Gemeinde Biberach bleiben bis auf Weiteres **geschlossen**. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind jedoch wie gewohnt über E-Mail und Telefon zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Für wichtige Anliegen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden werden nach telefonischer oder schriftlicher Absprache individuelle Termine vereinbart. Hierbei gilt grundsätzlich Maskenpflicht.

Die wichtigsten Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Biberach:

**www.biberach-baden.de**

Gerne können Sie sich per E-Mail oder telefonisch melden:

**Telefon: 07835/6365-0**

**E-Mail: rathaus@biberach-baden.de**

Der **Bauhof** der Gemeinde Biberach ist weiterhin in dringenden Fällen über das Bereitschaftshandy erreichbar.

**Telefon: 0171/6840527**

Die Schließungen sind einschneidende Maßnahmen, die jedoch aufgrund der aktuellen Entwicklungen erforderlich sind. Ziel ist es, den weiteren Infektionsverlauf zu verlangsamen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese unumgänglichen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

**Daniela Paletta**,  
Bürgermeisterin

### »QR Code« der Homepage der Gemeinde Biberach

Damit Sie ohne langes Suchen die Homepage der Gemeinde Biberach besuchen können, finden Sie hier einen sog. »QR Code«.

Mit nur einem Schritt erfahren Sie alles Wissenswerte über die Gemeinde Biberach. Um diesen »QR Code« zu scannen müssen Sie eine sog.

»QR Code-App« auf Ihrem Smartphone, Tablet, etc. installieren und dann einfach die Kamera an den »QR Code« halten.



»Ein starkes  
Stück Heimat«

**Schwarzwälder Post** Heimatzeitung  
seit 1897

und das **»Gemeinsame Amtsblatt«**  
für Zell a.H., Biberach, Nordrach und Oberharmersbach

# Bürgerservice Gemeinde Biberach

Gemeinde 77781 Biberach/Baden, Hauptstraße 27  
 Telefon: 0 78 35/63 65-0, Telefax: 0 78 35/63 65-20  
 E-Mail: rathaus@biberach-baden.de, Internet: www.biberach-baden.de

**Öffnungszeiten:**  
 Mo., Di., Mi., Fr. 08.30 bis 12.15 Uhr  
 Donnerstag (langer Dienstleistungstag) 08.30 bis 18.30 Uhr

**Bürgermeisterin** Daniela Paletta Tel. 63 65-10  
 daniela.paletta@biberach-baden.de

**Sekretariat** Nadine Kollmer Tel. 63 65-19  
 nadine.kollmer@biberach-baden.de  
 Juana Kienzle (vorm.) Tel. 63 65-12  
 juana.kienzle@biberach-baden.de

**Bürgerservice/Bauen** Matthias Becker Tel. 63 65-31  
 matthias.becker@biberach-baden.de

**Bürgerservice** (Fax 63 65 30)  
 Hauptamt, Standesamt, Rente, Ordnungsamt, Tourist Info,  
 Einwohnermeldeamt, Personalausweise/Pässe, Fundbüro, Soziales

Rosalinde Hengstler Tel. 63 65-44  
 rosalinde.hengstler@biberach-baden.de  
 Claudia Moser Tel. 63 65-45  
 claudia.moser@biberach-baden.de  
 Heike Jogerst Tel. 63 65-42  
 heike.jogerst@biberach-baden.de  
 Anna Vetterle Tel. 63 65-41  
 anna.vetterle@biberach-baden.de  
 Susanne Brückner Tel. 63 65-11  
 susanne.brueckner@biberach-baden.de

**Amtsblatt** amtsblatt@biberach-baden.de

**Bauen/Einsichtsstelle Grundbuch** (Fax 63 65 20)  
 Christine Wieland (vorm.) Tel. 63 65-33  
 christine.wieland@biberach-baden.de  
 Heike Hutter (vorm.) Tel. 63 65-34  
 heike.hutter@biberach-baden.de

**Finanzen** Nicolas Isenmann Tel. 63 65-24  
 nicolas.isenmann@biberach-baden.de

Personalstelle, Veranlagungsstelle, Steueramt, Kasse  
 Martina Bauer Tel. 63 65-23  
 martina.bauer@biberach-baden.de  
 Carola Welle Tel. 63 65-21  
 carola.welle@biberach-baden.de  
 Anna-Maria Ringwald Tel. 63 65-22  
 anna-maria.ringwald@biberach-baden.de

## TECHNISCHE BETRIEBE

**Gemeindebauhof/** bauhof@biberach-baden.de Tel. 81 44  
**Wasserversorgung** oder über Handy 01 71/6 84 05 27  
**Waldterrassenbad** freibad@biberach-baden.de Tel. 84 30

## ORTSVERWALTUNG PRINZBACH

**Ortsvorsteher Klaus Beck:** Sprechstunden: Donnerstags von 19 bis 20  
 Uhr im Rathaus Prinzbach und nach Vereinbarung, Tel. 07835/3317.

## FREIWILLIGE FEUERWEHR



**Freiwillige Feuerwehr Biberach**  
 Feuerwehrhaus,  
 Brucherstr. 14a, 77781 Biberach,  
 Tel. 0 78 35/63 19 10, Fax 0 78 35/63 19 30,  
 E-Mail: Feuerwehr@Biberach-Baden.de  
**Freiwillige Feuerwehr Biberach – Abt. Prinzbach**  
 Feuerwehrhaus  
 Tel. 0 78 35/63 18 99, Fax 0 78 35/63 19 58,  
 E-Mail: Feuerwehr.Prinzbach@Biberach-Baden.de

## TECHNISCHES HILFSWERK



Ortsverband Biberach/Baden, Schmelzhöfestr. 1,  
 77781 Biberach, Tel. 0 78 35/50 20,  
 Fax 0 78 35/50 30, E-Mail: ov-biberach-bd@thw.de,  
 www.thw-biberach.de

## KATH. KINDERGARTEN ST. BLASIUS

Leiterin: Verena Steiger, Mühlgartenstr. 1, 77781 Biberach, Tel. 56 72,  
 E-Mail: Kiga.St.Blasius@se-zell.de, www.kiga-st-blasius-biberach.de

## KATH. KINDERGARTEN ST. BARBARA

Leiterin: Lisa Fautz, Friedenstr. 42a, 77781 Biberach Tel. 75 83  
 E-Mail: kiga-st.barbara@gmx.de, www.kiga-st-barbara-biberach.de

## FREIER AKTIVER NATURKINDERGARTEN BIBERACH

Leiterin: Anna Hättig, Rebhalde 11, 77781 Biberach Tel. 21 79 97 0  
 E-Mail: info@naturkindergarten-biberach.de, www.naturkindergarten-biberach.de

## KINDERTAGESSTÄTTE FLIEGERKISTE BIBERACH GMBH

Leiterin: Edeltraud Seiler, Friedenstr. 44b, 77781 Biberach Tel. 5 47 93 88  
 E-Mail: info@fliegerkiste-biberach.de, www.fliegerkiste-biberach.de

## GRUNDSCHULE BIBERACH

Rektorin: Alexandra Maginot  
 Friedenstraße 42, 77781 Biberach, Fax: 54 92 44 Tel.: 70 10  
 E-Mail: poststelle@gsbiberach.schule.bwl.de, www.gsbiberach.org.schule-bw.de  
**Kernzeitbetreuung:** Tel. 0 78 35/6 30 99 42,  
 E-Mail: kernzeit-gsbiberach@t-online.de

## LERNZENTRUM KINZIGTAL

In der Grundschule,  
 E-Mail: organisation@lernzentrum-kinzigtal.de, www.lernzentrum-kinzigtal.de

## FORSTREVIER BIBERACH-PRINZBACH (Privat- und Gemeindewald)

Christoph Müller, Mobil 0162/253 57 26  
 E-Mail: christoph.mueller@ortenaureis.de

## BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Alexander Jungmann, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger  
 Wasserstraße 15, 77749 Hohberg, Tel. 0151/67 20 13 25  
 E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

## FÜR BAUHERREN UND PLANER

**Untere Baurechtsbehörde Zell a. H.**  
 Mo., Di., Do., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
 Do.nachmittag 14.00 - 18.00 Uhr (Mi. geschlossen)  
 (Baurechtsamt in Zell a. H. im Gebäude Alte Kanzlei, 1. OG, (Zi. 8),  
 Tel.: 0 78 35/63 69-43, per E-Mail lehmann@zell.de

## GRUNDBUCHANGELEGENHEITEN

**Amtsgericht Achern**  
 Grundbuchamt, Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67 33-402  
 E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de, www.amtsgericht-achern.de  
 Grundbucheinsichtsstelle siehe auch Bürgerservice/Bauen

## ENERGIEBERATUNG/INFORMATION

**Ortenauer Energieagentur GmbH** (1. Beratung kostenlos)  
 Okenstr. 23a, 77652 Offenburg, Tel. 0781/924619-0, Fax 0781/924619-20  
 info@ortenauer-energieagentur.de, www.ortenauer-energieagentur.de

## ABWASSERZWECKVERBAND KINZIG- UND HARMERSBACHTAL

Verbandskläranlage Biberach, Grün 1, 77781 Biberach, Tel. 07835/6340-0,  
 E-Mail: info@azv-kinzig.de, www.azv-kinzig.de

## OFFENE JUGENDARBEIT BIBERACH

Mühlgartenstr. 1 (unter dem St. Blasius-Kindergarten), 77781 Biberach,  
 Tel. 0 78 35/54 77 72, E-Mail: jugend@biberach-baden.de



## Aus dem Gemeinderat – Nächste Sitzung am 18.01.2021

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am **Montag, 18.01.2021**, findet die Gemeinderatssitzung unter geänderten Bedingungen und Einhaltung von Abständen um **19.00 Uhr** in der Sport- und Festhalle Biberach statt, zu der Sie recht herzlich eingeladen werden.

#### Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

Gemeinderatssitzungen bleiben gemäß § 10 Abs. 4 der CoronaVO in der aktuell geltenden Fassung weiterhin zulässig.

Im Hinblick auf die CoronaVO und den steigenden Fallzahlen bitten wir um Verständnis, dass ausschließlich eilige und fristgebundene Themen besprochen werden.

Folgende Sicherheitsvorkehrungen und Besonderheiten gelten:  
– Zuhörer werden gebeten, zur Kontaktverfolgung ihre Daten abzugeben.

– Die Damen und Herren Gemeinderäte und Zuschauer werden durch zwei separate Eingänge in die Halle eingelassen.

– Für eine ausreichende und regelmäßige Belüftung wird gesorgt.

– Die Bestuhlung wird mit großem Abstand erfolgen, Flächen und Tische werden desinfiziert, Zuschauerraum und Gremienplätze werden durch Absperrband getrennt. Aufgrund der Sicherheitsabstände stehen nur wenige Zuschauerplätze zur Verfügung.

– Aufgrund der derzeitigen Situation, insbesondere aus Gründen des Selbstschutzes und dem Schutz gefährdeten Personen, bitten wir um eine kritische Prüfung, ob eine Teilnahme als Zuschauer notwendig ist. Wir werden über die gefundenen Beschlüsse im Amtsblatt informieren. Für den Besuch einer öffentlichen Gemeinderatssitzung gilt die Ausgangssperre nicht. Nach Verlassen der Sitzung sind die Besucher/innen jedoch verpflichtet auf direktem Weg nach Hause zu gehen. Besucher/innen werden zur Kontaktverfolgung namentlich notiert und erhalten für den Rückweg eine Bescheinigung über die Teilnahme.

– Es sind alle Teilnehmer und Gemeinderäte dazu angehalten, einen Mund-Nasenschutz ab Betreten des Sitzungsraums sowie während der gesamten Aufenthaltszeit im Sitzungsraum zu tragen.

#### Tagesordnung:

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Einbeziehungssatzung »Fröschbacher Straße«, Biberach hier:
  - a) Behandlung und Abwägung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
  - b) Beschluss des Entwurfs der Einbeziehungssatzung »Fröschbacher Straße« als Satzung
3. Einrichtung einer Tempo-30-Zone innerhalb Fröschbachs
4. Bewirtschaftung des Gemeindewaldes – Forstbetriebsplan 2021
5. Landtagswahl am 14. März 2021  
Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume  
Berufung der Wahlvorsteher und Stellvertreter sowie der weiteren Beisitzer der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes
6. Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom im Rahmen der 20. Bündelausschreibung ab Lieferbeginn 01.01.2022

7. Teilnahme an der Bündelausschreibung Gas im Rahmen der 12. Bündelausschreibung ab Lieferbeginn 01.01.2022
8. Beschluss über die Annahme von Spenden bis 31.12.2020
9. Bauangelegenheiten zur Beschlussfassung
- 9.1 Nutzungsänderung in einem bestehenden Wohnhaus: Ausbau des Speichers im 1. Dachgeschoss zu einer Wohnung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 170/1, Hauptstraße, Gemarkung Biberach
- 9.2 Nutzungsänderung in einem bestehenden Wohnhaus: Ausbau des Dachraumes im 1. Obergeschoss zu einer Wohnung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 170/1, Hauptstraße, Gemarkung Biberach
- 9.3 Anbau Carport und Wintergarten; Dachsanierung mit Verlängerung der Dachgauben auf Ost- und Westseite auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 828 und 829/1, Fröschbacher Straße, Gemarkung Biberach
- 9.4 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2550, Herbert-Riehle-Weg, Gemarkung Biberach  
hier: Antrag auf Befreiung
- 9.5 Abriss des bestehenden Holzlagers; Neubau einer Hack-schnitzelanlage mit Lager auf dem Grundstück Flst.-Nr. 44, Emmersbach, Gemarkung Prinzbach
- 9.6 Abbruch und Wiederaufbau des Carports sowie Schuppen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 91/1, Dörfle, Gemarkung Prinzbach
10. Bauangelegenheiten zur Kenntnis
- 10.1 Errichtung einer Terrasse mit Überdachung nach Norden, einer Eingangsüberdachung mit Carport nach Westen und von zwei Flachdachgauben auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 459, Zeller Straße, Gemarkung Biberach
- 10.2 Einbau einer Loggia / Dachgaube auf dem Grundstück Flst.-Nr. 415/6, Lindenstraße, Gemarkung Biberach
11. Genehmigung der Niederschrift vom 07.12.2020
12. Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

**Daniela Paletta,  
Bürgermeisterin**

## Aus dem Rathaus

### Fundsachen

Fundsachen bzw. nähere Angaben zu den Fundgegenständen erhalten Sie im Fachbereich Bürgerservice des Rathauses.

### Bevölkerungsfortschreibung zum 30.09.2020

(auf der Basis des Zensus 09.05.2011)

Das Statistische Landesamt hat die Zahlen der Bevölkerungsfortschreibung auf der Basis des Zensusergebnisses zum 09.05.2011 mitgeteilt.

Hiernach beläuft sich die fortgeschriebene Bevölkerungszahl der Gemeinde Biberach einschließlich des Ortsteils Prinzbach zum 30.09.2020 auf

**3.732 Personen.**

1.871 Personen sind männlichen und 1.861 Personen sind weiblichen Geschlechts.

Gegenüber dem Vorquartal zum 30.06.2020 mit 3.725 Personen ist die Bevölkerungszahl um 7 Personen angestiegen.

**Bürgermeisteramt Biberach**

# Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



## Kontaktbeschränkungen

NEU

**Private Treffen** im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.

### Regelung für Kinderbetreuung:

Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.



## Bildung & Betreuung

NEU

- **Kitas** bleiben geschlossen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht an **Grundschulen**. Versorgung der Schüler\*innen mit Lernmaterial durch die Lehrer\*innen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht, sondern Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
  - Fahrschulen geschlossen. Online-unterricht möglich. (Ausnahme für berufliche Ausbildungszwecke und Katastrophenschutz)



## Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

### Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
- Wahlkampftätigkeiten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich.

### Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:

- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.
- Behördengänge
- Blutspendetermine



## Arbeiten

- Arbeitgeber\*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter\*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg\*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



## Reisen

### Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

NEU

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tages touristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

### Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

### Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Wuerttemberg.de](http://Baden-Wuerttemberg.de)

# Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



## Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt bis zum **31. Januar**.

### Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsaloons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf » [Baden-Wuerttemberg.de](http://Baden-Wuerttemberg.de)

### Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Lieferdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf zu 60% überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

### Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche: maximal ein\*e Kund\*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m<sup>2</sup>: ein\*e Kund\*in pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein\*e Kund\*in pro 20 m<sup>2</sup> (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.



## Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung** (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.

**Kantinen** schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



## Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

### Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriften-sammlungen.



## Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten\*innen und Besucher\*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Wuerttemberg.de](http://Baden-Wuerttemberg.de)

# Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



## Dienstleistungen

### Geschlossen:

- ✘ Friseurbetriebe/Barbershops
- ✘ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen
- ✘ Kosmetikstudios
- ✘ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✘ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✘ Nagelstudios
- ✘ Piercingstudios
- ✘ Prostitutionsgewerbe
- ✘ Sonnenstudios
- ✘ Tattoostudios

**Geöffnet** sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport



## Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Kein Gemeindegesang.



## Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

### Geschlossen:

- ✘ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✘ Ausflugsschiffe
- ✘ Bibliotheken und Archive (Abholangebote im wissenschaftlichen Bereich möglich)
- ✘ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✘ Diskotheken und Clubs
- ✘ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✘ Kinos und Autokinos
- ✘ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✘ Konzerte und Kulturhäuser
- ✘ Krabbelgruppen
- ✘ Messen
- ✘ Museen und Ausstellungen
- ✘ Opern
- ✘ Spielbanken- und hallen
- ✘ Theater
- ✘ Tierparks
- ✘ Volksfeste o.ä.
- ✘ Wettannahmestellen
- ✘ Zirkusse
- ✘ Zoologische und botanische Gärten

### Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren



## Sport

Sport und Bewegung tagsüber **alleine, mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person** im öffentlichen Raum sowie auf öffentlichen oder privaten weitläufigen Sportanlagen oder -stätten im Freien erlaubt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✘ Fitnessstudios aller Art
- ✘ Schwimm- und Spaßbäder
- ✘ Skilifte und Gondeln
- ✘ Tanz- und Ballettschulen
- ✘ Thermen und Saunen
- ✘ Vereinssportstätten
- ✘ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✘ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer\*innen erlaubt.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften



Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Wuerttemberg.de](http://Baden-Wuerttemberg.de)

## Verpflichtung zum Winterdienst für Straßenanlieger (Reinigen, Räumen und Streuen)

Der Winter steht wieder vor der Tür. Das Bürgermeisteramt weist darauf hin, dass Straßenanlieger zum Winterdienst verpflichtet sind. Straßenanlieger sind nach der Satzung der Gemeinde Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter von bebauten und unbebauten Grundstücken. Mehrere Verpflichtete sind gehalten, eine Regelung untereinander zu treffen. Es besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.

Zu räumen und zu bestreuen sind Gehwege; wo keine Gehwege vorhanden sind, sind in der Regel entsprechende Flächen in einer Breite von mindestens 1,00 Meter beidseitig zu räumen und zu bestreuen. Sind einseitig Gehwege vorhanden, so erstreckt sich die Pflicht nur auf diejenigen Straßenanlieger, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

Das Räumen von Schnee hat grundsätzlich Vorrang, erst danach darf gestreut werden. Zum Bestreuen ist abgestumpftes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden können, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.

Werktags sind die Gehwege und entsprechende Flächen bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 8.00 Uhr zu räumen und zu streuen, danach wiederholt, wenn Schnee fällt oder Eisglätte auftritt. Die Pflicht endet jeweils um 20.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Veranstaltungen, aber auch für Betreiber von Hotels und Gaststätten eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht besteht, auch über 20.00 Uhr hinaus, solange mit Besucherverkehr zu rechnen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Streupflichtsatzung der Gemeinde Biberach. Die Satzung ist unter [www.biberach-baden.de](http://www.biberach-baden.de), Gemeinde, Ortsrecht, einsehbar bzw. abrufbar.

**Die Straßenanlieger werden gebeten, die Räum- und Streupflicht zu beachten, da nach der Streupflicht-Satzung Verpflichtete für Schäden haften, wenn gegen die rechtlichen Pflichten verstoßen wird.**

## Entsorgung von Weihnachtsbäumen

Aufgrund der aktuellen Situation nimmt die Jugendfeuerwehr Biberach in diesem Jahr keine Entsorgung von Weihnachtsbäumen vor.

Wir weisen darauf hin, dass Christbäume auf den Wertstoffhöfen des Ortenaukreises, die **Grünabfälle** annehmen, gebührenfrei abgegeben werden können. Christbäume werden wie alle anderen Grünabfälle auch als Kompost verwertet und müssen daher von Lametta und anderen Dekorationen befreit sein.

Alle wichtigen Infos zu den Annahmestellen im Ortenaukreis erhalten Sie beim Abfallwirtschaftsamt ([www.abfallwirtschaftsamt-ortenaukreis.de](http://www.abfallwirtschaftsamt-ortenaukreis.de), Tel. 0781/805-9600). Eine Übersicht der Deponien und Wertstoffhöfe ist auch auf der Rückseite des Abfallkalenders abgedruckt.

**Gemeindeverwaltung Biberach**

## Landesfamilienpass – Gutscheinkarten für 2021 erhältlich

Auch im Jahr 2021 werden wieder die neuen Gutscheinkarten für die Landesfamilienpässe ausgegeben. Familien, die im Besitz eines Landesfamilienpasses sind, können ab sofort die erforderlichen **Gutscheinkarten für das Jahr 2021** im Rathaus Biberach, Bürgerservice, gegen Vorlage des Passes abholen. Vor der Gutscheinausgabe wird geprüft, ob die festgelegten Voraussetzungen für den Bezug des Landesfamilienpasses noch erfüllt werden.

### Einen Landesfamilienpass können Familien erhalten, die

- mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben,
- aus nur einem Elternteil bestehen und mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- mit einem schwer behinderten kindergeldberechtigten Kind (das mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung besitzt) in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Hartz IV- oder kinderschlagsberechtigten sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Landesfamilienpässe können beim Bürgermeisteramt ggf. gegen Vorlage entsprechender Leistungsbescheide beantragt werden.

Es wird um Rückgabe der nicht verwendeten Gutscheine und Vernichtung des Passes gebeten, sobald die Voraussetzungen dafür wegfallen.

### Gutscheinkarten 2021

Der berechtigte Personenkreis kann mit der neuen Gutscheinkarte und unter Vorlage des Landesfamilienpasses im Jahr 2021 wieder verschiedene staatliche Schlösser und Gärten und die staatlichen Museen in Baden-Württemberg sowie auch einige nicht staatliche Einrichtungen kostenfrei bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen. Bei jedem Besuch ist der entsprechende Gutschein abzugeben.

(Hinweis: Bei Verlust darf ein neuer Pass ausgestellt, aber keine weitere Gutscheinkarte ausgegeben werden.)

### Bitte beachten Sie:

**Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation gibt es bei zahlreichen Kooperationspartnern Einschränkungen für den Besuch. Passinhaber sollten sich vorab z.B. über die Homepage des Anbieters informieren, ob und in welcher Form das gewünschte Freizeitangebot genutzt werden kann und welche Hygienemaßnahmen zu beachten sind.**

Alle weiteren Informationen, unter anderem eine Liste der Einrichtungen in Baden-Württemberg, in denen der Landesfamilienpass Gültigkeit findet, erhalten Sie auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg ([www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de) unter Soziales – Familie – Leistungen – Landesfamilienpass).

### Bürgermeisteramt Biberach



## Jugendtreff Biberach

Aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend geschlossen!

Wir bitten um Beachtung.

## Kath. Kindergärten St. Barbara und St. Blasius

### Anmeldetage

Wollen Sie sich über das Betreuungsangebot der Kindergärten St. Barbara und St. Blasius informieren & haben Sie Interesse an einem Betreuungsplatz?

Dann haben Sie die Möglichkeit Ihr Kind bis zum 31. Januar 2021 in einem unserer Kindergärten voranzumelden. Auf Grund der aktuellen Coronalage möchten wir die Kontakte auf das Minimum reduzieren. Daher können wir Sie in diesem Jahr leider nicht wie bisher für eine Führung und ein persönliches Gespräch vor Ort willkommen heißen.

Sie können sich jedoch bei uns Einrichtungsleitungen über die verschiedenen Betreuungsangebote, sowie über die pädagogische Arbeit der jeweiligen Einrichtung informieren. Gerne dürfen Sie sich telefonisch oder per E-Mail bei uns melden.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse!

**Lisa Fautz und Verena Steiger**  
(Leiterinnen der Einrichtungen)

### Kontaktadressen:

**Kiga St. Barbara** – Leitung: Lisa Fautz  
Friedenstr. 42a, Tel.: 07835/7583  
kiga-st.barbara@gmx.de  
[www.kiga-st-barbara-biberach.de](http://www.kiga-st-barbara-biberach.de)

**Kiga St. Blasius** – Leitung: Verena Steiger  
Mühlgartenstr. 1, Tel.: 07835/5672  
kiga.st.blasius@online.de  
[www.kiga-st-blasius-biberach.de](http://www.kiga-st-blasius-biberach.de)

## REINIGUNGSKRAFT GESUCHT

### Katholischer Kindergarten St. Barbara in Biberach

Wir suchen zum 01.02.2021 eine Reinigungskraft (m/w/d) mit 11,5 Stunden/Woche.



Bitte melden Sie sich bei Interesse bei der Einrichtungsleitung Frau Fautz unter der Telefonnummer 07835/7583 oder per E-Mail: [kiga-st.barbara@gmx.de](mailto:kiga-st.barbara@gmx.de)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

## Abfall-Abfuhrtermine

Donnerstag, 21.01.2021      Gelber Sack  
Freitag, 22.01.2021      Graue Tonne

**Bitte stellen Sie den Müll ab 6.00 Uhr zur Abholung bereit.**

### Sperrmüllabfuhr

Den Sperrmülltermin finden Sie wie gewohnt im Abfallabfuhrkalender.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass auf der Deponie **Seelbach-Schönberg** und **Haslach im Kinzigtal „Vulkan“** Sperrmüll das ganze Jahr über kostenlos angeliefert werden kann.

Die Öffnungszeiten der beiden Deponien sind wie folgt:

Montag – Freitag:

Sommer: 7.30 – 12.30 u. 13.00 – 16.45 Uhr

Winter: 8.00 – 12.30 u. 13.00 – 16.45 Uhr

Sommer/Winter: jeden Sa 8.00 – 13.00 Uhr

*Für weitere Auskünfte und Informationen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Ortenaukreis steht das Abfallberaterteam des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft unter Tel.-Nr. 0781 805-9600, -9532, -9610, -9615 und -9623 gerne zur Verfügung.*

## Mikrozensus 2021 – Start in Baden-Württemberg

Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in diesem Amtsblatt unter den »Gemeinsamen Bekanntmachungen« auf Seite 37.



## »Hilfe von Haus zu Haus Biberach e.V.«

Ihre Nachbarschaftshilfe in Biberach,  
Am Sportplatz 3b  
(im Nachbarschaftshaus)

**Sprechstunden:** Montag: 10.00 Uhr – 11.00 Uhr  
Donnerstag: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

**Einsatzleitung:** Ruth Champion und Andrea Mäntele

**Telefon:** 07835 / 63 48 428, mobil: 0151 / 72 42 43 08

**E-Mail:** hilfevonhauszuhaus-biberach@t-online.de

**Homepage:** www.hilfe-von-haus-zu-haus-biberach.de



## Katholische öffentliche Bücherei

Mail: buecherei.biberach@web.de  
Telefon: 07835/42 65 820

### !!! Neuigkeiten aus der Bücherei !!!

Ab **Mittwoch, 20.01.2021**, ermöglicht die Bücherei Biberach einen Abholservice. Das wird so funktionieren:

- Sie reservieren über unsere Webseite ([www.bibkat.de/BGX429059/](http://www.bibkat.de/BGX429059/)) bis zu 8 verschiedene Medien. Dazu brauchen Sie Ihre Lesernummer und Ihr Passwort. Das Passwort setzt sich standartmäßig aus den ersten drei Buchstaben des Nachnamens und dem kompletten Geburtsdatum zusammen: z. B. für »Otto Müller«, geboren am »15. Februar 1965« wäre dies »Mül15.02.1965«.
- Zu den gewohnten Öffnungszeiten (Mittwoch und Freitag: 16.00 bis 17.00 Uhr und Sonntag: 11.00 bis 11.30 Uhr) reichen wir Ihnen die reservierten Bücher, CD s oder Tonies durchs Fenster nach draußen bzw. nehmen zurückgebrachte entgegen.
- Oder Sie rufen uns zu den Öffnungszeiten direkt in der Bücherei an und geben Ihre Bestellung durch (**Tel. 07835/426 58 20**). Am Telefon helfen wir Ihnen auch gerne weiter, wenn Sie Ihre Lesernummer nicht wissen oder sonst Fragen haben.
- Für Bücher, die Sie während des Lockdown zu Hause hatten, verlangen wir natürlich keine Gebühren, wenn die Bücher zu lange ausgeliehen waren.

Und hier gleich noch ein paar neue »Bewohner« unserer Bücherei:

#### John Grisham – Anklage

Als New Yorker Anwältin hat es Samantha Kofer binnen weniger Jahre zu Erfolg gebracht. Mit der Finanzkrise ändert sich alles. Samantha wird gefeuert. Doch für ein Jahr Pro-Bono-Engagement bekommt sie ihren Job zurück. Samantha geht nach Brady, Virginia, einem 2.000-Seelen-Ort, der sie vor große Herausforderungen stellt. Denn anders als ihre New Yorker Klienten, denen es um Macht und Geld ging, kämpfen die Einwohner Bradys um ihr Leben. Ein Kampf, den Samantha bald zu ihrem eigenen macht und der sie das Leben kosten könnte.

#### Nicola Förg – Glück ist nichts für Feiglinge

Sonjas einziger Lichtblick, ihr Ankerpunkt im Alltagstrott ist ihre Katze. Als die verschwindet, folgt Sonja ihr bis nach Island. Wo es lange Schatten zu überspringen gilt. Wo nichts mehr so ist, wie es war. Wo sie etwas findet, wonach sie gar nicht gesucht hat ...

Und natürlich auch neue Kinderbücher und Tonies...

Wir hoffen, dass Sie unser Angebot nutzen und die Bücherei Ihnen auf diesem Weg ermöglicht, wieder an Lesestoff zu kommen.

**Es begrüßt Sie das Team der Bücherei Biberach**

## Angebot Abhol- und Lieferservice

*Liebe Gastronomen und Direktvermarkter  
in Biberach und Prinzbach,*

wie bereits im Frühjahr 2020 bieten wir Ihnen an, Ihr Abhol- und Lieferangebot kostenlos im Amtsblatt, auf unserer Homepage sowie auch auf weiteren Internetplattformen übergeordneter Tourismusverbänden zu bewerben.

Falls Sie Interesse daran haben, können Sie uns Ihr Angebot gerne mitteilen: per Mail [tourist-info@biberach-baden.de](mailto:tourist-info@biberach-baden.de) oder auch telefonisch unter Tel. 07835/6365-11.

Um die Übersicht möglichst aktuell zu halten, bitten wir darum, auch stets Änderungen mitzuteilen. Vielen Dank.

**Tourist-Info,  
Gemeindeverwaltung Biberach**

## Abhol- und Lieferservice der Biberacher Gastronomie

#### ■ Badischer Hof, Prinzbach

Abholung und Lieferservice für eingekochte und warme Speisen. Lieferservice nur für eingekochte Speisen möglich. Alle Infos auf der Homepage [www.badischer-hof.de](http://www.badischer-hof.de).

Bestellung telefonisch 07835/6360 oder per E-Mail: [info@badischer-hof.de](mailto:info@badischer-hof.de)

#### ■ City Pizza Döner

Abholung von Speisen täglich (Ausnahme: Dienstag Ruhetag): von 11.00 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 23.00 Uhr sowie samstags von 10.00 bis 23.00 Uhr möglich.

Bestellung telefonisch 07835/618918 und 07835/4218898

#### ■ Gasthaus Kreuz ([www.kreuz-biberach.de](http://www.kreuz-biberach.de))

Abholung von Speisen möglich:

Montag bis Samstag (Ausnahme: Mittwoch Ruhetag): von 17.00 bis 19.30 Uhr  
Sonn- und Feiertag: von 11.00 bis 14.00 Uhr sowie von 17.00 bis 19.30 Uhr.  
Bestellung telefonisch 07835/549250.

#### ■ Gasthof Linde ([www.linde-biberach.de](http://www.linde-biberach.de))

Abholung von Speisen: Samstag, Sonntag und Feiertag von 11.30 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr möglich. Bestellung telefonisch 07835 /3333

#### ■ Landgasthof Kinzigstrand ([www.kinzigstrand.de](http://www.kinzigstrand.de))

Abholung Freitag, Samstag und Sonntag.

Abholung nach Absprache und nur auf Vorbestellung. Barzahlung oder EC-Zahlung (ab 20 €) möglich.

Bestellung telefonisch 07835/63990

■ **Landgasthaus »Zum Kreuz«, Prinzbach** ([www.kreuz-prinzbach.de](http://www.kreuz-prinzbach.de))  
Abholung von warmen, eingekochten und vakuumierten Speisen möglich:  
Alle Infos auf der Homepage [www.kreuz-prinzbach.de](http://www.kreuz-prinzbach.de)  
Bestellung telefonisch 07835/426420, per WhatsApp 0151/62510082  
oder per E-Mail [info@kreuz-prinzbach.de](mailto:info@kreuz-prinzbach.de)

■ **Restaurant & Pizzeria Clubheim Fußballverein**  
Abholung von Speisen von Dienstag bis Sonntag ab 16.30 Uhr möglich.  
Bestellung telefonisch 07835/8662

(Stand: 18.12.2020)



**Tourist-Information**  
Telefon: 0 78 35/63 65-11 Biberach  
E-Mail: [tourist-info@biberach-baden.de](mailto:tourist-info@biberach-baden.de)

## Abrechnung der Kurtaxe für das Jahr 2020

Zur vollständigen Abrechnung der Kurtaxe für das Jahr 2020 bitten wir alle Zimmer- und Ferienwohnungsvermieter darum, alle Kurtaxe-Meldescheine aus dem abgelaufenen Jahr **bis spätestens Freitag, 29.01.2021** abzugeben. Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit der Meldedaten Ihrer Gäste.

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Für Rückfragen zur Kurtaxe wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Brückner, Tourist-Info Biberach, Tel. 07835 6365-11, E-Mail: [tourist-info@biberach.de](mailto:tourist-info@biberach.de)

**Tourist-Information  
Gemeinde Biberach**

## Museum Kettererhaus

Das Museum ist in der Winterpause.  
Die neue Saison beginnt voraussichtlich im Mai 2021.

## Minigolf Biberach

Der Spielbetrieb ist in der Winterpause.  
Die neue Saison beginnt voraussichtlich im April 2021.

## In der Tourist-Info erhältlich:

- »Biberacher Postkarten« (Verkaufspreis: 1,00 €)
- Wanderkarte Ferienregion Brandenkopf/Gengenbach (Verkaufspreis: 6,90 €)
- Mountainbike-Karte Vorderes Kinzigtal (OVP: 6,90 €) **(Aktionspreis: 2,00 €)**
- Tourenradkarte »Sagen u. Mythen der Ortenau« - E-Bike- und Tourenradstrecke (Verkaufspreis: 7,90 €)
- Karte Adlergrenzsteine (Verkaufspreis: 4,90 €)
- Kinzigtäler Wanderbroschüren mit Tourentipps in einer Sammelmappe für 2,00 € erhältlich. Viele Touren können auch über die Homepage der Ferienlandschaft Mittlerer Schwarzwald ([www.mittlererschwarzwald.de/touren](http://www.mittlererschwarzwald.de/touren)) eingesehen und heruntergeladen werden.
- Tourenbuch Kinzigtal-Radweg mit kompl. Wegbeschreibung und Kartenmaterial (Verkaufspreis: 14,80 €)
- Broschüre Kinzigtal-Radweg für alle (Verkaufspreis: 1,00 €)
- Heimatbuch von Biberach (Verkaufspreis: 18,40 €)
- Heimatbuch von Prinzbach (Verkaufspreis: 20,00 €)
- Volksliederbuch »Sing dich ins Glück« (Verkaufspreis: 2,00 €)
- **Auf Vorbestellung:** Biberacher Whiskykugeln (kleine Packung: 9,00 €, große Packung: 14,00 €)

## Kostenlos

- Schwarzwald Heftli
- Flyer »Hier liegt das Gute so nah« - Hofgüter und Erzeuger in Biberach u. Prinzbach
- Historischer Rundweg - »Zu Fuß durch Biberachs Geschichte«
- Wanderflyer »Prinzbacher Rundwanderwege«
- Verschiedene Flyer: Wandertipps, Kinzigtalradweg, Mountainbikestrecken und vieles mehr!

## Ruhetage der Hotels, Gaststätten und Vesperstuben in Biberach und Prinzbach

### Montag

- **Gasthaus »Linde«**, Manfred Weng, Erzbach 11, 77781 Biberach, Tel. 07835/3333
- **Restaurant & Pizzeria**, Clubheim Fußballverein, Am Sportplatz, 77781 Biberach, Tel. 07835/8662
- **Hotel-Restaurant »Badischer Hof«**, Karl-Heinz Bühler, Prinzbach, Dörfle 20, 77781 Biberach, Tel. 07835/636-0, ab 17.30 Uhr geöffnet
- **Landgasthaus »Zum Kreuz«**, Peter Neumaier, Prinzbach, Untertal 7, 77781 Biberach, Tel. 07835/426420, ab 17.00 Uhr geöffnet

### Dienstag

- **Landgasthaus »Kinzigstrand«**, Richard Schüle, Reiherwald 1, 77781 Biberach, Tel. 07835/3342 und 63990
- **Gasthaus »Linde«**, Manfred Weng, Erzbach 11, 77781 Biberach, Tel. 07835/3333
- **Landgasthaus »Ponyhof«**, W. Melder, Erzbach 6, 77781 Biberach, Tel. 07835/7289
- **Landgasthaus »Zum Kreuz«**, Peter Neumaier, Prinzbach, Untertal 7, 77781 Biberach, Tel. 07835/426420, ab 17.00 Uhr geöffnet

### Mittwoch

- **Gasthaus »Kreuz«**, Anna Smithson, Hauptstraße 26, 77781 Biberach, Tel. 07835/549250
- **Landgasthaus »Zum Kreuz«**, Peter Neumaier, Prinzbach, Untertal 7, 77781 Biberach, Tel. 07835/426420
- **Gasthaus »Linde«**, Manfred Weng, Erzbach 11, 77781 Biberach, Tel. 07835/3333, ab 16.30 Uhr geöffnet

### Donnerstag

- **Landgasthaus »Zum Kreuz«**, Peter Neumaier, Prinzbach, Untertal 7, 77781 Biberach, Tel. 07835/426420, ab 17.00 Uhr geöffnet
- **Gasthaus »Linde«**, Manfred Weng, Erzbach 11, 77781 Biberach, Tel. 07835/3333, ab 16.30 Uhr geöffnet

### Samstag

- **Gasthaus »Kreuz«**, Anna Smithson, Hauptstraße 26, 77781 Biberach, Tel. 07835/549250, ab 16.00 Uhr geöffnet

Was  
Wann  
Wo?

## Biberach

# VERANSTALTUNGS-PROGRAMM

vom 15.01.2021 bis 26.01.2021

Fr., 15.01.2021, 13.00 Uhr

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates** (Haushaltsberatungen), Gemeinde Biberach, **Rietsche-Saal**

Mo., 18.01.2021, 19.00 Uhr:

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates.** Gemeinde Biberach, Sport- und Festhalle

Di., 26.01.2021, 19.00 Uhr – ABGESAGT

**Generalversammlung.** Musikverein Biberach e.V. – Bläserjugend, Alte Fabrik, Rietsche Saal

Di., 26.01.2021, 20.00 Uhr – ABGESAGT

**Generalversammlung.** Musikverein Biberach e.V., Alte Fabrik, Rietsche Saal





## VEREINSNACHRICHTEN Biberach

### Narrenzunft Biberach e.V.



#### Rathaus-Christbaum wird zum Narrenbaum!

Liebe Hästräger, Fasentgruppen, Mitbürger,

wir haben bereits mit der Aktion Weihnachtsbäume werden zu Narrenbäume begonnen. Um das ganze noch Fasnachtlicher gestalten zu können haben wir von der Gemeinde den großen Christbaum vor dem Rathaus zur Verfügung gestellt bekommen.

Dieser soll jetzt aber nicht nur mit Fähnchen geschmückt werden, sondern soll ein Zeichen unserer Verbundenheit mit der Fasnacht zum Ausdruck bringen.

Deshalb helft mit, ob groß oder klein, Jung und Alt mit Bildern oder selbst gebasteltem oder was ihr persönlich mit der Biberacher Fasent verbindet, den Baum zu gestalten. Er soll uns die schönen Momente in diesen Tagen wieder näher bringen.

Jeder von Euch ist ein Teil unserer Fasnacht – lasst uns zusammen die Fasent dieses Jahr auf eine andere Art feiern.

Ab sofort könnt ihr Euren individuellen Schmuck am Baum anbringen und gerne mal wieder vorbei schauen, was denn zwischenzeitlich noch alles so am Baum auftaucht bis zur Fasent.

**Narri, Narro – Euer Narrerat vun de Narrenzunft Biberach.**

### Voranzeige Biberacher Narrenblättle

Liebe Biberacher und Prinzbacher Bürger,

wir Narren haben Euch in der fünften Jahreszeit immer gerne ein Lächeln ins Gesicht gezaubert. Mit unserem Hexen- und Biberball konnten wir beinahe das ganze Dorf zum Lachen bringen. Der Fasentssamstag war mit der höchste Feiertag für unsere Narrenschar. Dieses Jahr ist dies alles in gewohnter Weise leider nicht möglich – den Grund kennen wir nur zu gut. Damit aber die Fasnacht nicht ganz in Vergessenheit gerät, haben wir von der Narrenzunft Biberach e.V. ein Narrenblättle erstellt.

Anfang Februar startet der Verkauf des Narrenblättle's pünktlich zur Fasent. Sie können bereits schon jetzt das Narrenblättle unter [narrenrat@narrenzunft-biberach-baden.de](mailto:narrenrat@narrenzunft-biberach-baden.de) oder Tel. 0160/97052037 (Melissa Schilli) vorbestellen.

Das Narrenblättle kostet 4 € (über 40 Seiten voller Spaß und Freude). Weitere Infos bzgl. des Verkaufs folgen in den nächsten Wochen. Seid gespannt!

**Narri, Narro –**

**Euer Redaktionsteam der Narrenzunft Biberach e.V.**

### NZ-Fahnen (70,- €)

Es gibt wieder Narrenzunft-Fahnen. Einfach anrufen – Tel. 0160/97052037 Melissa Schilli oder [narrenrat@narrenzunft-biberach-baden.de](mailto:narrenrat@narrenzunft-biberach-baden.de).

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 36!

## Schwarzwaldverein Biberach/Baden



### Jahresüberblick 2021

Der Schwarzwaldverein Biberach wünscht seinen Mitgliedern, Freunden und Gönnern ein gutes neues Jahr. Für das Jahr 2021 hat die Vorstandschaft wieder ein WANDER- und FREIZEIT-Programm zusammengestellt. Unser Ziel ist es, die geplanten Wanderungen und sonstigen Veranstaltungen, sofern dies Covid-19 und die daraus ergebenden Verordnungen zulassen, durchzuführen.

### Überblick über die NATURERLEBNISSE im Wanderjahr 2021 des Schwarzwaldverein Biberach / Baden

07. Februar	Wanderung zum Rebstock in Stöcken
13. März	69. Mitgliederversammlung im Gasthaus „Linde“ in Biberach
21. März	Auenwildnispfad bei Neuried mit Kaffee und Kuchen
25. April	Rund um Reichenbach im Schuttertal
30. April	Bewirtung beim Maibaumstellen auf dem Rathausplatz
01. Mai	Maihock bei der Luisenhütte (Samstag) (nur bei gutem Wetter)
14. Mai	Tag des Wanderns
30. Mai	Rund um Waldulm
20. Juni	Schwenninger Moos
11.-18. Juli	Wanderwoche im Kleinwalsertal (Österreich)
22. August	Lauterbacher Hochtalrunde
12. September	Vogesenwandeung bei unseren Nachbarn im Elsass
26. September	Weinwanderung auf dem Ortenauer Weinpfad von Oberkirch nach Zell-Weierbach
08.-10. Oktober	Pilzwanderung mit Verkostung im Ev. Jugendheim
21. November	Abschlusswanderung für Groß und Klein

### Familienwanderungen 2021

Die Termine der Familienwanderungen im Jahr 2021 werden wegen den besonderen Anforderungen durch COVID-19 zeitnah im Internet und im „Gemeinsames Amtsblatt“ der Gemeinde Biberach veröffentlicht.

### Seniorenwanderungen 2021

Am ersten Donnerstag im Monat findet eine Wanderung für Senioren statt.

Das WANDER- und FREIZEITPROGRAMM 2021 erhalten die Mitglieder zusammen mit der ersten Ausgabe der Vereinszeitschrift »Der Schwarzwald 01/2021«

– Änderungen vorbehalten

Alle Wanderungen und Termine mit Treffpunkt und Uhrzeit werden im Amtsblatt der Gemeinde Biberach/Bd. und auch unter [www.schwarzwaldverein.de/vereine-vor-ort/biberach/](http://www.schwarzwaldverein.de/vereine-vor-ort/biberach/) bekanntgegeben.

## Aus den Nachbargemeinden

### Skiclub Berghaupten

Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden des Ski-Club Berghauptens ein gutes neues Jahr. Wir hoffen alle sind gesund in 2021 gestartet.

Unsere Vereins-Aktivitäten ruhen weiterhin, mindestens bis zum 31.01.2021.

Die Kurse 2 und 3 sind abgesagt.

Viele Grüße Euer Ski-Club Team  
[www.skiclub-berghaupten.de](http://www.skiclub-berghaupten.de)



# Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 15. Januar 2021

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 30. November 2020 (in der ab 11. Januar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

### Teil 1 – Allgemeine Regelungen

#### Abschnitt 1: Ziele,

#### befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

##### § 1. Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

#### § 1a. Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 31. Januar 2021 gehen die §§ 1b bis 1h den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

#### § 1b. Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

- (1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:
  1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
  2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
  3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
  4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
  5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
  6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
  7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und
  8. die Durchführung von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.
- (2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstüt-

zungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

#### § 1c. Ausgangsbeschränkungen

- (1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
  1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b untersagt sind,
  3. Versammlungen im Sinne des § 11,
  4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
  5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
  7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen im nicht-öffentlichen Raum, soweit diese nach § 9 Absatz 1 zulässig sind,
  8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen sowie die Teilnahme an Blutspendeaktionen,
  9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
  12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
  13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
  14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
  15. Sport und Bewegung im Freien, soweit dies nach § 9 Absatz 1 zulässig ist,
  16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen,
  17. der Besuch von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Fortbildungsangeboten, soweit diese nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässig sind,
  18. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere Verteilung von Flyern oder Plakatierung oder Informationsstände vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
  19. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- (2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
  1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
  3. Versammlungen im Sinne des § 11,
  4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
  5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung

<sup>1</sup> Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 8. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,

6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatie- rung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

**§ 1d. Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen**

- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
  1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
  2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
  3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiegesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
  4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
  5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, und
  6. Archive und wissenschaftliche Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurrivindivualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.

- (2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:
  1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
  2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
  3. Ausgabestellen der Tafeln,
  4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
  5. Tankstellen,
  6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenvorverkauf im Öffentlichen Verkehr,
  7. Reinigungen und Waschsalons,
  8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
  10. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Ver-

gleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.

- (4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
- (5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.
- (6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- (7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:
  1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,
  2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
  3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
  4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

**§ 1e. Alkoholverbot**

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

**§ 1f. Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

- (1) Bis zum Ablauf des 17. Januar 2021 sind
  1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
  2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für
  1. die Schulen am Heim nach § 28 Jugendhilfegesetz anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
  2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Präsenz besteht nicht.
  3. die Durchführung schriftlicher Leistungsfeststellungen in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern eine Notenbildung zum Schulhalbjahr nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft ansonsten nicht möglich ist,
  4. den für die Prüfungsvorbereitung neben dem Fernunterricht zwingend erforderlichen Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
    - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
    - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
    - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
    - d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter a) bis c) genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,

- e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
- f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales,
5. Einrichtungen nach § 14 Nummer 3; dies gilt nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.
- (3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der Jahrgangsstufe 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden analog oder digital Lernmaterialien durch ihre Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindergärten. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,
1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
  2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhörmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
  3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

- (5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (6) Der Betrieb der Schulumens und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.
- (7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

**§ 1g. Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen**

- (1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt. Die Besucher haben während der Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Vorgaben des § 6 sind hierbei einzuhalten.

**§ 1h Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste**

- (1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist

nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.

- (2) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten, hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Darüber hinaus ist das Personal zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen oder den Pflegedienst mit einem Antigentest zu testen.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 und 2 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

**Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen**

**§ 2. Allgemeine Abstandsregel**

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

**§ 3. Mund-Nasen-Bedeckung**

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Angestellten von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
  2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11,
  3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
  4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
  5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
  6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
  7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
  8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und
  9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
  3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
  4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
  5. beim Konsum von Lebensmitteln,
  6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
  7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
  8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
  9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
  10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

**Abschnitt 3: Besondere Anforderungen**

**§ 4. Hygieneanforderungen**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
  2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
  3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
  4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärebereiche,
  6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen, den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

**§ 5. Hygienekonzepte**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

**§ 6. Datenverarbeitung**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

**§ 7**

**Zutritts- und Teilnahmeverbot**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
  2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
  3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

**§ 8. Arbeitsschutz**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
  2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
  3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
  4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
  5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

**Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen**

**§ 9. Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen**

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
  2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.
- Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär- oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

**§ 10. Sonstige Veranstaltungen**

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
  2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
- Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitarbeitende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

**§ 11. Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes**

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

**§ 12. Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen**

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

**Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe**

**§ 13. Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen**

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:
  1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
  2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
  3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
  4. Messen und Ausstellungen,
  5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
  6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurlandschaftssport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
  7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
  8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
  9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
  10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
  11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
  12. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
  13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
  14. Clubs und Diskotheken und
  15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
  1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
  2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmittel Einzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
  3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und

auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

- (3) Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 14. Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe**

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums oder Kultusministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt, im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
10. Beherbergungsbetriebe,
11. Kongresse und
12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

**Teil 2 – Besondere Regelungen**

**§ 15. Grundsatz**

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

**§ 16. Verordnungsermächtigungen**

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
  1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
  2. Studierendenwerken und
  3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
  2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
  3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
  4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
  5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
  6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
  7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
  8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
  9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
  2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
  2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
  3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
  2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
  2. das Beherbergungsgewerbe,
  3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
  4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
  5. das Handwerk,
  6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
  7. Vergnügungsstätten,
  8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
  9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

**§ 17 Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten**

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

**Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten**

**§ 18. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

**§ 19. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1c Absatz 1 oder 2 sich außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält,
3. entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 und 8 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
4. entgegen § 1e Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufaktionen durchführt,
5. entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
6. entgegen § 1h Absatz 1 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
7. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
8. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
9. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
10. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
11. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
12. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
14. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
15. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
16. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
17. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

**Teil 4 – Schlussvorschriften**

**§ 20. Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen**

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

**§ 21. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann  
Strobl – Sitzmann – Dr. Eisenmann – Bauer – Untersteller  
Dr. Hoffmeister-Kraut – Lucha – Hauk – Wolf – Hermann – Erler



# Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 15. Januar 2021

## Allgemeine Bekanntmachungen

### WIRTSCHAFTSPLAN des Abwasserzweckverbandes »Kinzig- und Harmersbachtal« für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund der §§ 18 bis 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes sowie § 14 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 01. Dezember 2020 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:



#### § 1

##### Festsetzung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen von 1.685.800 Euro und mit einem Jahresgewinn von 0 Euro und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf 774.100 Euro mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 60.000 Euro festgesetzt.

#### § 2

##### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro

#### § 3

##### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 Euro

#### § 4

##### Umlagen

Die Höhe der Umlagen wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage 1.511.300 Euro  
Investitionsumlage 210.000 Euro

Biberach, den 01. Dezember 2020

Abwasserzweckverband »Kinzig- und Harmersbachtal«

gez. Daniela Paletta

Verbandsvorsitzende

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes hat das Landratsamt Ortenaukreis aufgrund §§ 18 und 28 GKZ und § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 14 der Verbandssatzung mit Verfügung vom 18. Dezember 2020 bestätigt.

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 81 Abs. 3 GemO entsprechend § 23 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig geben wir bekannt, dass der Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes »Kinzig- und Harmersbachtal« für das Wirtschaftsjahr 2021 vom

Montag, dem 18. Januar 2021 bis einschließlich

Dienstag, dem 26. Januar 2021

bei den Stadtverwaltungen Haslach und Zell a. H. (Kämmerei) öffentlich ausliegt.

Der Wirtschaftsplan kann der Einfachheit halber auch auf den Bürgermeisterämtern der ebenfalls beteiligten Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach, Biberach, Nordrach und Oberharmersbach eingesehen werden.

Biberach, den 12. Januar 2021

gez. Daniela Paletta

Verbandsvorsitzende

LANDRATSAMT  
ORTENAUKREIS



## Impftermin vereinbaren

Seit dem 5. Januar kann man sich im Zentralen Impfzentrum an der Offenburger Eishalle und ab dem 22. Januar zusätzlich in den beiden Kreisimpfzentren in der Offenburger Eishalle und der Rheintalssporthalle in Lahr anhand der Priorisierung des bundesweiten Stufenplans gegen Covid-19 impfen lassen. Zu Beginn der Impfungen werden hauptsächlich Personen über 80 Jahre priorisiert. Für Impftermine anmelden kann man sich online unter [www.impfterminservice.de](http://www.impfterminservice.de), über die 116 117-App und telefonisch über die Hotline der Kassenärztlichen Vereinigung (Tel.116 117). Für den oben genannten Personenkreis steht die Corona-Hotline des Gesundheitsamts des Ortenaukreises unter Tel. 0781 805 9695 bei Fragen rund um das Thema Corona und Impfung zur Verfügung – leider nicht für Terminvereinbarungen, da das Landratsamt in die zentral organisierten Terminvereinbarungen nicht involviert ist.

Anleitung Online-Terminvereinbarung:

Für die erfolgreiche Buchung benötigt man eine Handynummer und eine E-Mail-Adresse.

1. Auf die Internetseite [impfterminservice.de](http://impfterminservice.de) gehen
2. Bundesland und gewünschtes Impfzentrum auswählen und bestätigen.
3. Auf „Nein (Anspruch prüfen)“ klicken
4. Wenn alle aufgeführten Bedingungen zutreffen, dies bestätigen
5. Eine E-Mail-Adresse und eine Rufnummer zum Empfang einer SMS angeben und bestätigen.
6. Es öffnet sich ein Dialogfeld in dem ein Code eingegeben werden muss
7. Nun den per SMS erhaltenen Code eingeben.
8. E-Mail-Postfach prüfen und zwei Impftermine über die Links »TERMIN 1 BUCHEN« und »TERMIN 2 BUCHEN« in der E-Mail buchen.

Falls sich keine Termine buchen lassen, sind keine mehr frei. Diese werden anhand des verfügbaren Impfstoffes freigeschaltet. Sie können es zu einem späteren Zeitpunkt erneut versuchen, eine Buchung durchzuführen. Die Impfberechtigung muss beim Eintreffen im Impfzentrum mittels Personalausweis oder Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.



## Werden Sie Veranstalter von Donnerstags in der Ortenau – Genuss mit allen Sinnen 2021



Der „Donnerstag in der Ortenau“ ist ein beliebter Event-Tag im Kreisgebiet, der Kultur mit Kulinarik verbindet. Kennen Sie besondere Ecken und Plätze oder außergewöhnliche Persönlichkeiten im Ortenaukreis, die den meisten vielleicht noch unbekannt sind oder haben Sie selbst Freude daran Ihr Wissen zu teilen und Veranstaltungen zu organisieren? Was versteckt sich in Ihrem Hinterhof und was begeistert Sie in Ihrem Beruf oder in Ihrer Freizeit? Dann melden Sie sich gerne bei uns und werden Teil der DORT-Veranstaltungsreihe von Anfang Mai bis Ende Dezember 2021!

Egal ob Privatperson, Vereinsgruppen oder Kommunen, alle Veranstaltungen rund um Kulinarik und Kultur sind willkommen. Bitte beachten sie dabei, die allgemeinen Corona-Bestimmungen einzuhalten. Kriterien für eine Aufnahme sind u. a. ob die Veranstaltung im Freien ausgetragen werden kann, eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist, der Mindestabstand eingehalten werden kann oder auch ob eine Online-Ausführung der Veranstaltung möglich sein wird.

Interesse geweckt? Dann melden Sie sich **bis zum 31.01.2021** bei der Tourismusabteilung des Landratsamtes Ortenaukreis unter [tourismus@ortenaukreis.de](mailto:tourismus@ortenaukreis.de) oder unter Telefon 0781 8051737. Weitere Informationen und das Anmeldeformular erhalten Sie auch unter <https://www.ortenau-tourismus.de/unsere-region/Aktuelles>.

## Allgemeine Bekanntmachungen

### Mikrozensus 2021 – Start in Baden-Württemberg

#### Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich

Am 11. Januar startet der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein % der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen.

#### Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich einem % der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1 000 Haushalte werden pro Woche befragt.

Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorab bestimmte feste Berichtswoche. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie „Abhängigkeit der Frauen von den Einkünften der Angehörigen gesunken“ und „Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten“.

Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pandemie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben.

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

#### Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte **besteht Auskunftspflicht**. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

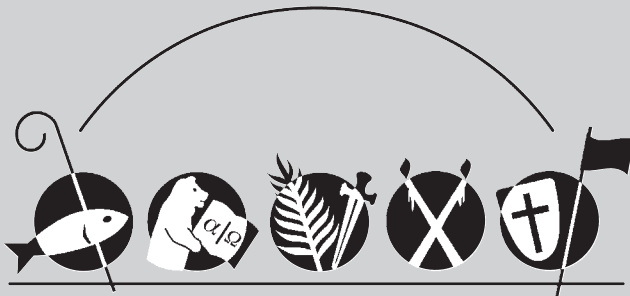
#### Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind meist die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungsbeauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden.

Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der **Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

# Kirchliche Nachrichten



## Seelsorgeeinheit Zell a. H.

Katholische Kirchengemeinden  
St. Ulrich Nordrach  
St. Symphorian Zell am Harmersbach  
St. Gallus Oberharmersbach  
St. Blasius Biberach  
St. Mauritius Prinzbach

Adresse: Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a. H.  
Telefon: 0 78 35 / 63 58 - 0, Fax: 63 58 - 14  
E-Mail: [pfarrei.zell@se-zell.de](mailto:pfarrei.zell@se-zell.de)  
Internet: [www.se-zell.de](http://www.se-zell.de)  
Sparkasse Haslach-Zell:  
IBAN: DE32 6645 1548 0026 0094 82  
BIC: SOLADES1HAL;  
Volksbank Lahr eG:  
IBAN: DE09 6829 0000 0029 0278 03  
BIC: GENODE61LAH

Pfarrbüro **Sprechzeiten:** Mo. - Fr.: 9 - 11 Uhr, Di. + Mi.: 15 - 17 Uhr

Seelsorge: **Pfr. Bonaventura Gerner**, Leiter SE  
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 12  
Pfarrhaus Nordrach: 0 78 38 / 92 78 37  
E-Mail: [bonaventura.gerner@se-zell.de](mailto:bonaventura.gerner@se-zell.de)

**Br. Pirmin Heppner**, Diakon  
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 13  
Kapuzinerkloster: 0 78 35 / 63 89 - 26  
E-Mail: [pirmin.heppner@se-zell.de](mailto:pirmin.heppner@se-zell.de)

**Anke Haas**, Gemeindefereferentin  
Pfarrhaus Biberach: 0 78 35 / 54 99 75  
E-Mail: [anke.haas@se-zell.de](mailto:anke.haas@se-zell.de)

**Matthias Hoppe**, Diakon  
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 19  
E-Mail: [matthias.hoppe@se-zell.de](mailto:matthias.hoppe@se-zell.de)

### *Liebe Christinnen und Christen in der Seelsorgeeinheit!*

Die Jünger des Johannes fragen Jesus, wo er wohne, wer er sei. Jesus überredet oder belehrt sie nicht. Er hält keine große Predigt. Er lädt sie einfach ein: Kommt und seht. Sie sollen sehen wie er lebt.

Erleben, was seine Botschaft ausmacht. So wenden sich die Jünger des Johannes Jesus zu und folgen ihm. Sie erkennen in ihm den Messias.

Auch wir brauchen immer wieder Menschen, die uns Gott nahe bringen. Menschen die uns wachrütteln und uns auf das Geheimnis Gottes hinweisen. Eine wichtige Voraussetzung ist es, dass wir bereit sind, Gottes Ruf in unserem Leben zu hören. Gott begegnet uns in den ganz alltäglichen Dingen, in vielen Situationen und in den Menschen in unserer Nähe.

Wenn wir ja zu ihm sagen und ihn einlassen in unser Herz, so lässt er sich finden. Von ihm können wir lernen, eine Aufmerksamkeit für die kleinen Dinge des Lebens zu entwickeln.

So wünsche ich jeder und jedem von Ihnen, dass Sie sagen können, ich habe den Messias gefunden und grüße alle klein und groß ganz herzlich.  
Ihr **Br. Pirmin, Diakon**

## Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell

### Aus dem Leben unserer Pfarrgemeinden der Seelsorgeeinheit für das Jahr 2020

	Biberach	Prinzbach	Nordrach	Oberharmersbach	Zell a. H.
Taufen:	14	12	3	15	24
Erstkommunion:	21	0*	10	15	45
Firmung (keine Firmung in der SE):	0	0	0	0	0
Trauungen:	0	0	0	2	2
Beerdigungen:	25	6	13	22	58
Kirchenaustritte:	26	1	14	10	44
Wiederaufnahmen u. Übertritte:	0	0	0	0	0

\*gemeinsam mit Biberach

### Danke für Dienste in der Weihnachtszeit

Ganz herzlich bedanken wir uns bei allen Haupt- und Ehrenamtlichen, die im Voraus mitgedacht und organisiert haben, für die vielfältigen Dienste – die sichtbaren und jene im Stillen, die während der Weihnachtszeit geleistet wurden, das musikalische und inhaltliche Mitgestalten der Gottesdienste, das Schmücken und Gestalten der Kirchen, so dass wir unter Einhaltung der Corona-Verordnungen, festlich und mit Freude diese Tage miteinander begehen konnten. Vielfach haben sich Gottesdienstbesucher bedankt, dass über Weihnachten und den Jahreswechsel Gottesdienste in unserer Seelsorgeeinheit gefeiert werden konnten. Vergelt's Gott und Danke!

Für das Seelsorgeteam

**Pfr. Bonaventura Gerner**

### Informationen zur Sternsingeraktion



Wie bereits berichtet und informiert, darf die Sternsingeraktion aufgrund des Lockdowns und der Ausgangsbeschränkungen in diesem Jahr leider nicht durchgeführt werden. Wir bedauern dies sehr.

Um den Menschen dennoch zu ermöglichen, dass sie den Segensspruch an ihren Häusern und Wohnungen anbringen bzw. mit Kreide schreiben können, haben wir beides bereits vergangenen Sonntag gesegnet. Unsere Pfarrkirchen sind täglich geöffnet. Die Segenssprüche bzw. Kreide liegen aus und können in den nächsten Wochen weiter mitgenommen werden.

Auch wenn die Sternsinger\*innen in diesem Jahr die Spenden nicht wie gewohnt an Ihrer Haustür einsammeln, möchten wir Sie bitten, die Sternsingeraktion finanziell zu unterstützen. Die Situation von Kindern in Not hat sich durch die Corona-Krise in keinem Fall verbessert, sondern eher noch verschlechtert. Ihre Spende wird dringend benötigt. Die Spendenaktion steht in diesem Jahr unter dem Motto: »**Kindern Halt geben - in der Ukraine und weltweit!**« Unterstützt werden neben weltweiten Hilfsprojekten daher besonders Projekte in der Ukraine, die sich um Kinder kümmern, deren Eltern über mehrere Monate im Ausland arbeiten müssen.

#### Sie haben folgende Möglichkeiten für Ihre Spende:

- Sie geben Ihre Spende bis Anfang Februar in den Pfarrbüros unserer Seelsorgeeinheit ab oder werfen diese ein. Bitte geben Sie dabei den Verwendungszweck Sternsinger an.
- Sie legen Ihre Spende im Rahmen der Gottesdienste unserer Seelsorgeeinheit in die Kollekten-Körbchen. Bitte verwenden Sie dazu einen Briefumschlag und schreiben Verwendungszweck Sternsinger drauf oder sie verwenden die in den Kirchen ausgelegten Sternsinger-Spendentütchen.
- In der Pfarrkirche St. Symphorian Zell können Sie Ihre Spende auch in den Opferstock neben dem Hauptportal einwerfen.
- Sie können Ihre Spende auf das folgende Konto überweisen: Kindermissionswerk Die Sternsinger, IBAN: DE95 3706 0193 0000 00010 31, BIC: GENODE1PAX In den Kirchen liegen hierzu Überweisungs-träger mit allen Informationen und Formulare zur Beantragung einer Spendenbescheinigung aus.
- Auch eine Online-Spende ist möglich: [www.sternsinger.de/spendendose](http://www.sternsinger.de/spendendose).

Vielen Dank!

## Tag der Sozialstation

Leider muss auf Grund der Pandemie der Tag der Sozialstation entfallen. Auch die Sonntagsgottesdienste werden nicht durch die Sozialstation mitgestaltet.

## Informationen

**Für die Dauer der Pandemiestufe 3 in Baden-Württemberg gelten ab 21.10.2020 für den Besuch der Gottesdienste folgende neue Instruktionen des Erzbischofs Burger (Erzdiözese Freiburg):**

- Die Mitfeiernden sind sowohl beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraums sowie während des ganzen Gottesdienstes verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, es sei denn, sie sind durch ein ärztliches Attest davon befreit.
- Auch wenn die Abstandsregeln eingehalten werden, bedeutet Gesang ein mögliches Risiko für Ansteckungen. Daher ist Gemeindegang nicht möglich. Musikalische Umrahmung durch Vorsänger\*innen, kleine Ensembles und Instrumentalist\*innen sind weiterhin erlaubt.

Die bisherigen Regelungen gelten weiterhin wie folgt:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen.
  - Grundsätzlich ist auf den Mindestabstand von 1,50 m zu achten. Menschenansammlungen besonders im Eingangsbereich sind zu vermeiden.
  - Der Zugang zu den Gottesdiensten ist nach den Hygienevorschriften auf Grund der jeweiligen Kirchenraumgröße begrenzt: Die Höchstzahl der Mitfeiernden ergibt sich aus der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze in den jeweiligen Kirchen unter Einhaltung des notwendigen Abstands von mindestens 1,5 m pro Mitfeierndem. Die Sitzplätze im Gottesdienstraum sind so gekennzeichnet, dass dieser Abstand garantiert werden kann.
  - Ehrenamtliche unserer Gemeinden bilden einen Empfangs- und Ordnerdienst.
  - Aufgrund der seit 15.10.2020 gültigen Corona-Verordnung sind wir verpflichtet, die persönlichen Kontaktdaten der Mitfeiernden zu erheben (wie bisher bereits in den Pfarrkirchen unserer Seelsorgeeinheit praktiziert).
- Ihre Angaben werden in einem verschlossenen Umschlag 4

Wochen lang sicher im jeweiligen Pfarrbüro verwahrt, entsprechend dem Datenschutzgesetz behandelt und nur für den Fall verwendet, sollte in diesem Zeitraum eine COVID-19 Erkrankung bei einem Gottesdienstbesucher beim Gesundheitsamt gemeldet werden. Dies erfolgt ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt. Nach Ablauf der 4 Wochen werden die Erhebungsbögen sachgerecht vollständig durch die Kirchengemeinde vernichtet. Die Datenerhebung erfolgt zu Ihrem eigenen Schutz. Hierzu liegen in den Kirchen Erhebungsbögen/ Listen zum Ausfüllen aus, die in die aufgestellten Körbchen geworfen werden können.

- Alle Gottesdienstbesucher werden freundlich begrüßt und man hilft Ihnen einen Sitzplatz zu finden, damit bei den Laufwegen in den Kirchen (Ein-/Ausgang, Mittel-/Seitengänge) der Mindestabstand garantiert werden kann.
  - Für das Betreten und das Verlassen des Gottesdienstraumes werden daher auch unterschiedliche Portale verwendet, die entsprechend markiert sind.
  - Familien werden nicht getrennt, sie dürfen eng in einer Kirchenbank beieinandersitzen.
  - Türklinken und Bänke werden vor und nach jedem Gottesdienst gereinigt.
  - Für eine ausreichende Belüftung wird gesorgt.
  - Im Kirchenraum besteht die Möglichkeit zur Handdesinfektion.
  - Die Weihwasserbecken an den Kircheneingängen bleiben weiterhin leer.
  - In den Kirchen dürfen weiterhin keine Gotteslobes ausliegen.
  - Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
  - Auf den Friedensgruß durch Handreichung oder Berührung wird weiterhin verzichtet.
  - Die Heilige Kommunion kann empfangen werden, hier gelten auch die Abstandsregeln beim Kommuniongang. Es ist nur Handkommunion möglich. Der Kommunion-spender desinfiziert unmittelbar zuvor seine Hände (oder trägt Handschuhe) und Mundschutz, damit dies hygienisch und risikofrei geschieht.
- In der Wallfahrtskirche steht der Kommunionsspender hinter eine Plexiglasscheibe und reicht mit desinfizierten Händen die Kommunion.

Die Beachtung dieser Punkte dient der Sicherheit der Gottesdienstbesucher und der Ehrenamtlichen.  
Im Gebet verbunden!

Pfarrer Bonaventura Gerner, Gemeindeferentin Anke Haas, Diakon Br. Pirmin Heppner, Diakon Matthias Hoppe, die Kapuziner, die Pfarrgemeinderäte und die örtlichen Gemeindeteams

## Beichtgelegenheiten

Siehe Rubrik Kapuzinerkloster und Wallfahrtskirche.

## Überregionale Veranstaltungen

### Klosterschulen U. LB. Frau Offenburg

**Katholisches Mädchengymnasium/Katholische Mädchenrealschule**  
Die Klosterschulen Offenburg garantieren mit Realschule, Aufbau-gymnasium (in 9 Jahren zum Abitur) und G8 Schülerinnen im Anschluss an die Grundschule Lernen im eigenen Tempo und in homogenen Lerngruppen. Das christliche Profil und die Atmosphäre einer Mädchenschule prägen unsere Schule. Wir sind eine staatlich anerkannte freie Schule in Trägerschaft der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg. Einen ersten Eindruck vermittelt die Homepage der Schule [www.klosterschulen-offenburg.de](http://www.klosterschulen-offenburg.de). In welcher Form der Informationsabend für Eltern und der Tag der offenen Tür stattfinden werden, können Sie der Homepage entnehmen.

**Anmeldetermine für das Mädchengymnasium und die Mädchenrealschule:**

- Montag, 01. März; Dienstag, 02. März, jeweils von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr oder nach Vereinbarung ab dem 08. Februar 2021.
- Wenn Sie Fragen haben oder einen Beratungstermin vereinbaren wollen, erteilen die Sekretariate gerne Auskunft: Tel. Gymnasium: 0781/91 91 66 000; Mail Gymnasium: sekretariat@klosterschulen-offenburg.de. Tel. Realschule: 0781/91 91 66 123; Mail Realschule: sekretariat.rs@klosterschulen-offenburg.de.

## Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit Zell a. H.

vom 16. Januar 2021 bis 24. Januar 2021 (für Zell a. H., Nordrach, Oberharmersbach, Biberach und Prinzbach)

### Samstag, 16. Januar

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	9:00 Uhr	<b>Wallfahrtsgottesdienst:</b> Eucharistiefeier mit Predigt und sakramentalem Segen
St. Blasius, Biberach	19:00 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b> Gebetsgedenken für Eltern, Schwiegereltern sowie verst. Angeh.

### Sonntag, 17. Januar 2. Sonntag im Jahreskreis, L1: 1 Sam 3,3b-10,19, L2: 1 Kor 6,13c-15a,17-20, Ev: Joh 1,35-42

St. Symphorian, Zell a. H.	10:45 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b>
Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	8:00 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b>
	18:00 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b> Gebetsgedenken für Karl Neumaier u. verst. Angeh.
St. Ulrich, Nordrach	9:15 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b> Gebetsgedenken für Maria u. Ludwig Bächle; Erich Huber (Jahrtag) sowie verst. Angeh.
St. Gallus, Oberharmersbach	8:30 Uhr	<b>Rosenkranz</b>
	9:00 Uhr	<b>Eucharistiefeier - Gallus-Kollekte</b> Gebetsgedenken für Josef Uhl (1. Jahrtag); Klara u. Alfred Bleier

### Montag, 18. Januar

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:30 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b>
--	----------	-------------------------

### Dienstag, 19. Januar

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:30 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b>
St. Gallus, Oberharmersbach	9:00 Uhr	<b>Stille Anbetung</b>

### Mittwoch, 20. Januar Hl. Sebastian, Märtyrer

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	18:00 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b> Gebetsgedenken für Eheleute Richter/Mischnick/Vogel
--	-----------	--

### Donnerstag, 21. Januar Hl. Meinrad, Mönch, Einsiedler, Märtyrer

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:30 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b>
--	----------	-------------------------

### Freitag, 22. Januar Vinzenz Pallotti

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:30 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b>
St. Gallus, Oberharmersbach	9:00 Uhr	<b>Stille Anbetung</b>

### Samstag, 23. Januar Sel. Heinrich Seuse, Ordenspriester, Mystiker

St. Symphorian, Zell a. H.	19:00 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b>
----------------------------	-----------	-------------------------

### Sonntag, 24. Januar 3. Sonntag im Jahreskreis, L1: Jona 3,1-5,10, L2: 1 Kor 7,29-31, Ev: Mk 1,14-20

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	8:00 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b>
	18:00 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b>
St. Ulrich, Nordrach	9:15 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b>
St. Gallus, Oberharmersbach	8:30 Uhr	<b>Rosenkranz</b>
	9:00 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b> Gebetsgedenken für Clemens Lehmann (1. Jahrtag); Wilhelm Hug (Hark)
St. Blasius, Biberach	10:45 Uhr	<b>Wortgottesdienst</b>



## Kapuzinerkloster und Wallfahrtskirche

Adresse:	Klosterstraße 1, 77736 Zell a. H. Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 0 Fax: 0 78 35 / 63 89 - 50 E-Mail: zell@kapuziner.org Internet: www.kapuziner.org
Klosterpforte:	<b>Sprechzeiten:</b> 8.30 - 11.30 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr 19.00 - 20.30 Uhr
Wallfahrt:	Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 0 E-Mail: wallfahrt.zell@kapuziner.org
Haus der Begegnung:	Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 18 Fax: 0 78 35 / 63 89 - 40 E-Mail: hdb.zell@kapuziner.org
Bruder Markus:	markus.thueer@kapuziner.org, Guardian und Leiter Haus der Begegnung
Bruder Berthold:	berthold.oehler@kapuziner.org Wallfahrtsleiter

### Gottesdienste:

Siehe Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit Zell a. H.

### Corona-Pandemie

**Achtung: Wegen der Ausgangsbeschränkung ist der Gottesdienst am Sonntagabend bis auf Weiteres auf 18.00 Uhr vorverlegt.**

Bitte beachten Sie, dass solange die Pandemiestufe drei für unseren Landkreis gilt, Namen und Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmer gesammelt werden und auch während des

Gottesdienstes die Mund-Nase Bedeckung getragen werden muss. Wir bitten um Ihr Verständnis.

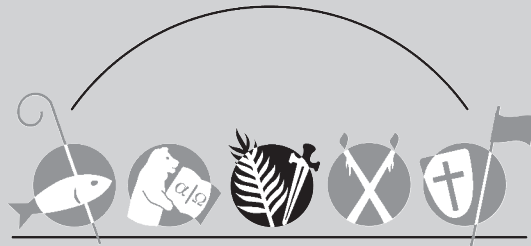
### Rosenkranzgebet:

Täglich 17.00 Uhr (mittwochs 17.30 Uhr).

### Beichtgelegenheit:

Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag: 15 bis 16.30 Uhr.  
Samstags: 10.00 bis 11.30 Uhr.

**Beichtgespräche zu anderen Zeiten können auch telefonisch vereinbart werden.**



## Kath. Kirchengemeinde St. Symphorian Zell a. H.

Adresse: Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a. H.

Telefon 0 78 35 / 63 58 - 0

Fax 0 78 35 / 63 58 - 14

E-Mail pfarrei.zell@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten** Mo. bis Fr. 9.00 – 11.00 Uhr  
Di. und Mi. 15.00 – 17.00 Uhr

**Seelsorgerinnen und Seelsorger**  
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

### Termine / Veranstaltungen

**Derzeit finden in den Gemeinderäumen keine Chorproben oder andere Gruppentreffen statt.**

Informationen zur Sternsingeraktion

lesen Sie unter der Rubrik „Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.“

### Gewänderrückgabe – Erneute Terminverschiebung!

Leider hat sich die Lage der Corona-Pandemie noch immer nicht gebessert und lt. der neuesten Corona-Verordnung wurden die Kontakte nochmals eingeschränkt.

Das macht es auch uns unmöglich, die Gewänder mit Zubehör am kommenden Samstag (16.01.2021) einzusammeln.

**Der Termin wird deshalb vorerst auf unbestimmte Zeit verschoben.**

Wir werden es rechtzeitig in der Presse bekannt geben, wenn wir einen neuen Termin geplant haben. Bis dahin bleiben Sie gesund. Bei evtl. Rückfragen dürfen Sie sich gerne an uns wenden: Diana Bruder, Tel.: 07835/548054 oder Rosi Kunner, Tel.: 07835/548888.

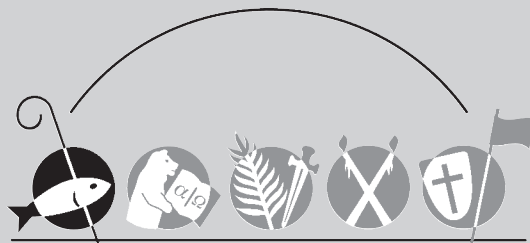
### Tag der Sozialstation

Leider muss auf Grund der Pandemie der Tag der Sozialstation entfallen. Auch die Sonntagsgottesdienste werden nicht durch die Sozialstation mitgestaltet.

### 1. Gedächtnisse

können aktuell leider noch nicht gefeiert werden, da es ausschließlich in der Wallfahrtskirche Messfeiern an Werktagen gibt.

**Bitte beachten Sie auch die Mitteilungen der Seelsorgeeinheit und des Kapuzinerklosters.**



## Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich Nordrach

Adresse: Im Dorf 22, 77787 Nordrach

Telefon: 0 78 38 / 9 58 11

Fax: 0 78 38 / 14 65

E-Mail: pfarrei.nordrach@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:** Mo., Mi. und Fr. geschlossen!  
Dienstag, 15.00 – 17.00 Uhr  
Donnerstag, 9.00 – 11.00 Uhr

**Seelsorgerinnen und Seelsorger**  
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

### Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis!

In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

### Wir gedenken der Toten der Woche

20.01.13	Hedwig Holzmann
20.01.16	Theresia Falk
21.01.11	Zäzilia Spitzmüller
21.01.13	Leon Mrozek
21.01.14	Else Giebmanns
22.01.10	Johanna Huber
23.01.19	Elke Haller

### Tag der Sozialstation

Leider muss auf Grund der Pandemie der Tag der Sozialstation entfallen. Auch die Sonntagsgottesdienste werden nicht durch die Sozialstation mitgestaltet.

### Kath. öffentliche Bücherei im Pfarrheim:

**Corona hat uns fest im Griff.**

Leider muss unsere Bücherei während des Lockdowns geschlossen bleiben.  
**Herzlichst Ihr Büchereiteam**



## Kath. Kirchengemeinde St. Gallus Oberharmersbach

Adresse: Dorf 44, 77784 Oberharmersbach  
Telefon: 0 78 37 / 2 33  
Fax: 0 78 37 / 16 39  
E-Mail: pfarrei.oberharmersbach@se-zell.de  
Internet: www.se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:** Mo. 15.30 – 17.30 Uhr  
Di. und Fr. 9.00 – 11.00 Uhr

**Seelsorgerinnen und Seelsorger**  
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

## Nachrichten

### Tag der Sozialstation

Leider muss auf Grund der Pandemie der Tag der Sozialstation entfallen.

Auch die Sonntagsgottesdienste werden nicht durch die Sozialstation mitgestaltet.

### Informationen zur Sternsingeraktion

lesen Sie unter der Rubrik »Informationen, Termine und Veranstaltungen« in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.

## Termine / Veranstaltungen

### Kath. öffentliche Bücherei St. Gallus:

Die kath. öffentliche Bücherei bleibt aufgrund der momentanen Situation geschlossen.

Wir wünschen allen unseren Leser/innen eine gute Zeit. Bleiben Sie gesund.

**Das Team der Bücherei**

Bis auf weiteres finden keine Veranstaltungen statt.

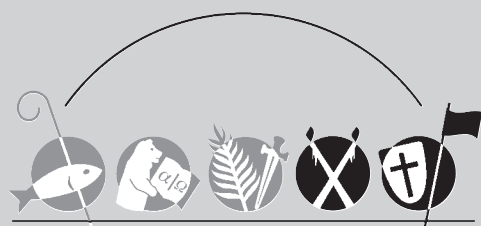
**Bitte beachten Sie auch die Nachrichten unter der Rubrik »Seelsorgeeinheit«.**

### Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart. Wir bitten um Beachtung und Verständnis! In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

### Wir gedenken der Toten der Woche

17.01.2014	Irene Nock
17.01.2019	Johann Georg Kornmayer
18.01.2010	Berta Schneider geb. Braun
19.01.2004	Johanna Isenmann geb. Braun
20.01.2012	Paul Bruder
21.01.1998	Friedrich Müller, Untere Krochte
21.01.2014	Ulrich Hug
21.01.2019	Irmgard Martha Mergen geb. Jakobs
22.01.1999	Wilhelm Schwarz, Grünwinkel
22.01.2004	Raimund Brucher
22.01.2014	Maria Math. Isenmann geb. Schwarz



## Kath. Kirchengemeinden St. Blasius Biberach St. Mauritius Prinzbach

Adresse: Friedenstraße 28, 77781 Biberach  
Telefon: 07835/3347  
Fax: 07835/549974  
E-Mail: pfarrei.biberach@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:**  
Mo., Di., Fr.: 9.00 – 11.00 Uhr

**Seelsorgerinnen und Seelsorger**  
siehe unter Seelsorgeeinheit Zell a.H.

### Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis!

In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

### Tag der Sozialstation

Leider muss auf Grund der Pandemie der Tag der Sozialstation entfallen. Auch die Sonntagsgottesdienste werden nicht durch die Sozialstation mitgestaltet.

**Bitte beachten Sie auch die Rubrik:  
»Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«**



## Evang. Kirchengemeinde Zell a.H.

**Pfarrbüro:** Kirchstraße 14 b, 77736 Zell a.H.  
**Seelsorger:** Pfarrer Reinhard Monninger  
**Sekretärin:** Kerstin Räßle  
**Telefon:** 0 78 35 – 3083, **Fax:** 0 78 35 – 549786  
**E-Mail:** [evang-pfarramt-zell@t-online.de](mailto:evang-pfarramt-zell@t-online.de)  
**Homepage:** [www.eki-zell.de](http://www.eki-zell.de)

### Unsere Sprechzeiten:

Dienstags, mittwochs u. freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 10.30 Uhr und nach Vereinbarung.

**Außerhalb dieser Zeiten freuen wir uns über Ihre Nachricht auf dem Anrufbeantworter u. rufen baldmöglichst zurück.**

### Gedanke zum Jahresbeginn:

»Und Mose sprach: Lass mich deine Herrlichkeit sehen! Und Gott sprach: Mein Angesicht kannst du nicht sehen; denn kein Mensch wird leben, der mich sieht. Und der Herr sprach weiter: Siehe, es ist ein Raum bei mir, da sollst du auf dem Fels stehen. Wenn dann meine Herrlichkeit vorübergeht, will ich dich in die Felskluft stellen und meine Hand über dir halten, bis ich vorübergegangen bin. Dann will ich meine Hand von dir tun, und du darfst hinter mir her sehen; aber mein Angesicht kann man nicht sehen«.

Für das neue Jahr nehme ich mir einiges vor: ich will noch mehr auf die Gesundheit schauen, die Familie und die Verwandtschaft in den Blick nehmen, berufliche Ziele ins Auge fassen und von größeren Anschaffungen träumen. In jedem Fall will ich das Ende der Pandemie sehen!

Der Gottesmann Mose hat da einen ganz anderen »Ausblick«: »Gott, lass mich deine Herrlichkeit sehen!« Herrlichkeit – das ist Gottes »Gewicht« und Wichtigkeit, seine Kraft und seine Ausstrahlung. Mose will Gott einmal in die Augen schauen und

dadurch tief gestärkt werden. Das ist aber für menschliche Augen und Herzen undenkbar.

Als Jugendlicher erlebte ich einmal ein heftiges Gewitter. Ich stand mit dem Rücken am wärmenden Kachelofen als langsam ein greller Feuerball von der Küche ins Wohnzimmer schwebte, knisterte und Funken sprühte. Ich war wie geschockt und konnte meinen Augen nicht trauen. Dann beschleunigte die Kugel und sauste in Richtung Zimmerecke, wo sie mit einem Knall in der Steckdose verschwand – wohl ein Kugelblitz. Wenn schon ein solch irdisches Ding mich in Todesangst versetzen kann, wie viel mehr die Begegnung mit dem lebendigen Gott, der heller ist als alle Sonnen.

Gott hat Verständnis für die Wünsche des Mose: »Du darfst hinter mir her sehen!«. Das ist ein Hinweis auf alle Gottesbegegnungen in unserem Leben und im neuen Jahr. Erst wenn Gott an uns vorübergegangen ist – Minuten, Stunden und Tage später (hinterher) – dann erst können wir erkennen, dass Gott bei uns war.

**Ihr/Euer Pfarrer Reinhard Monninger**

### Zum Schutz vor Corona gilt bei allen Gottesdiensten:

Alle Gottesdienstbesucher werden auf die Händedesinfektion hingewiesen. Den Besuchern wird ein Sitzplatz mit Abstand zugewiesen, der Mundschutz wird auch während des Gottesdienstes getragen. Singen und lautes Beten ist aktuell nicht möglich.

**Alle Gottesdienste stellen wir möglichst zeitnah auf unsere Homepage ([eki-zell.de](http://eki-zell.de)).**

**Sonntag, 17.1. 10.00 Uhr:** Gottesdienst (Pfarrer Monninger).

#### Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien

Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien gibt es sonntags um 10 Uhr auf dem Youtube-Kanal der EKD Kigo-Landesverbände: [www.kirchemitkindern-digital.de](http://www.kirchemitkindern-digital.de).

#### Geistliches Wort in schriftlicher Form

Die geistlichen Worte für die nächsten Sonntage stammen von Lutz Barth (zum 2. Sonntag nach Epiphania – 17.1.2021) und Anne Heitmann (zum 3. Sonntag nach Epiphania – 24.1.2021).

Die Texte finden sich jeweils ab Freitag vor dem jeweiligen Sonntag auf der Startseite von [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de) und unter <https://www.ekiba.de/kirchebegleitet> (Geistliches Wort).

## Jehovas Zeugen Versammlung Haslach

### Versammlung Haslach

Günther Heiss, Steinacherstraße 11,  
77716 Haslach

Jehovas Zeugen im Internet: [www.Jehovaszeugen.de](http://www.Jehovaszeugen.de)

**Samstag, 16. Januar 2021**

**18.00 Uhr:** Biblischer Vortrag. Thema: »Den „Weg zum Leben“ gehen« – Johannevangelium 17:3.

**18.40 Uhr:** Wachturm-Bibelstudium. Thema: »Sei mutig – Jehova ist dein Helfer« – Hebräer 13:5.

**Mittwoch, 20. Januar 2021**

**19.00 Uhr:** Unser Leben und Dienst als Christ. Besprechung biblischer Themen und fortlaufender Kurs im Vermitteln der biblischen Botschaft.

**20.05 Uhr:** Bibelkurs über die inspirierten Voraussagen des Propheten Hesekeel. Thema: »Gottes himmlischer Wagen – Die Räder« – Hesekeel 1:16 – 18.

**Wegen der momentanen Situation werden die Zusammenkünfte per Videokonferenz abgehalten. Interessierte Personen wenden sich an die unten genannte Telefonnummer.**

Jehovas Zeugen in Haslach: **07832 – 3232**.  
 Jehovas Zeugen im Internet: **[www.jw.org](http://www.jw.org)**.

## Gemeinde Jesu lädt ein

Die »Gemeinde Jesu« lädt zum Gottesdienst am **Sonntag, 17. Januar 2021, um 10.00 Uhr im Kultur- u. Vereinszentrum –**

**Großer Saal**, ein. Nähere Informationen bei Elke Baumann (Tel. 07835/1884).